

Walther Burckhardt (1871-1939)

Autor(en): **Maurer, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **33 (1971)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-245402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WALTHER BURCKHARDT (1871—1939)

Professor für Staatsrecht an der Universität Bern

Von Rudolf Maurer

AHNENERBE UND JUGENDZEIT

«Dem Ungerechten muß man sich im äußeren Verhalten oft beugen; aber ungebeugt bleibt die Forderung des Gerechten.» Der diese Worte schrieb, Walther Burckhardt, empfing als Erbe das Geschenk wahren Patriziertums. Die den Historiker besonders interessierende Verwandtschaft mit dem Verfasser der «Weltgeschichtlichen Betrachtungen» ist zwar nicht besonders nahe: Walthers Urgroßvater, Johann Rudolf Burckhardt (1774—1829), Professor der Medizin in Basel, war der Onkel Jacob Burckhardts, und in den folgenden Generationen unterscheiden sich die beiden Familienzweige, wiegen doch in demjenigen Walthers die Naturwissenschaften vor. Sein Großvater August (1809—1894) war ebenso Jünger Äskulaps wie dessen viertes Kind, sein Vater.

Ein kluger, arbeitsamer, wagemutiger Mann, der Psychiater Johann Gottlieb Burckhardt (1836—1907)! Gestrenger, von Patienten und Angestellten verehrt, ja bewunderter Arzt und Anstaltsleiter, versuchte er, die schizophrenen Gehirne seiner Kranken mit chirurgischen Eingriffen zu heilen — ein genialgewagtes, von ihm freilich nur wenige Male praktisch verwirklichtes Verfahren, das am Berliner Psychiaterkongreß 1890 eine Sensation hervorrief. Dem leidenschaftlichen Mann blieben aber berufliche Enttäuschungen und Rückschläge, Leid in der eigenen Familie und Krankheit nicht erspart, und nicht immer brachte die Zuflucht zur Harmonie der Musik — er spielte bei der Kammermusik seiner Kinder mit — die erhoffte Labsal. Es läßt sich nicht leicht bestimmen, inwiefern Walther Burckhardt wesensmäßig Sohn seines Vaters war; sicherlich aber geht auf den Vater manches von seinem Sinn für die Praxis, von seinem Wagemut, seinem Scharfsinn und besonders seinem aufopfernden Berufsethos zurück.

Auch seine Mutter Elisabeth Burckhardt geb. Heusler (1840—1896) war eine Stadtbaslerin im besten Sinne des Wortes, und natürlich hat auch sie den Sohn mitgeprägt, vor allem mit ihrer gütigen Wesensart. Und ihre Verwandtschaft mit dem genialen Juristen Andreas Heusler (1834—1921) mag auf den künftigen Beruf des Sohnes hinweisen. Dieser wußte später den Verfasser der «Institutionen des deutschen Privatrechtes» als zwar unbequemen, doch charaktervollen und stilbewußten Gelehrten und beispielhaften Erforscher deutscher Kultur sehr wohl zu würdigen.

Nun war viel von Walther Burckhardts Baslertum die Rede, dem er in der Tat auch später in vielem, so auch mit seinem Dialekt und seinem sozialen Sinn, verpflichtet blieb. Gleichzeitig aber war er eher zentralistisch als föderalistisch gesinnt, sprachlich dabei den Welschen sehr nahestehend. Dazu hatten beigetragen die Stationen seiner Jugendzeit, Bern und Präfargier-Neuenburg, Stationen auf dem Berufsweg seines Vaters. Von seinem vierten bis elften Lebensjahr war Burckhardt ein «Berner», da sein Vater 1875—1882 als Arzt an der Berner «Waldau» wirkte. Dann aber wurde er — und seine sieben Geschwister, seine vier Brüder und drei Schwestern — zum «Neuenburger», leitete doch der Vater 1882—1897 die Irrenanstalt Präfargier, jene Anstalt, in der der junge C. F. Meyer dem Erwachen seines Genies entgegengedämmert hatte.

Von hier aus besuchte Walther Burckhardt die Schulen Neuenburgs, zuerst das Collège latin, dann das Gymnasium bis zur Matur 1889. Spätere Äußerungen, die Kritik an der einseitigen Ausrichtung der Mittelschule auf ästhetische und naturwissenschaftliche Bildung unter Vernachlässigung der philosophisch-ethischen Erziehung, lassen auf ein gewisses Unbehagen des Gymnasiasten zurückschließen. Die französische Sprache aber lernte er in diesen Jahren vollkommen beherrschen, so daß er 1899—1905 als Professor in Lausanne wirken und später zum Beispiel das französische Korreferat («L'Etat et le droit») am Schweizerischen Juristentag 1931 halten konnte. Am Neuenburger Gymnasium, wo, freilich erst seit 1892, als Französischlehrer der glänzende Literat Philippe Godet wirkte, öffnete sich Burckhardt, Bewunderer dabei auch der deutschen Klassiker, für die Werte der französischen Literatur; später zitierte er gerne ab und zu Verse aus Dramen Molières oder Fabeln Lafontaines.

Es ist nur ein scheinbarer Widerspruch, wenn er sich in der Folge gegenüber den Welschen für die strenge Einhaltung des Territorialprinzips in der eidgenössischen Sprachenpolitik einsetzte. Als 1925 die Einrichtung französischer Schulen in Bern zur Diskussion stand, wandte er sich im «Bund» scharf dagegen, auch mit dem Hinweis auf die assimilationswilligen Deutschschweizer in der Westschweiz. Und stets ärgerte er sich, wenn er in der Bundesstadt auch nur ein französisch beschriftetes Amts- oder Ladenschild entdeckte. — Konsequenterweise bezeichnete er die Ausdehnung der deutschen Sprache im Tessin als «Treubruch» eidgenössischer Gesinnung und bejahte 1930 in einem Gutachten für die Regierung in Bellinzona die Verfassungsmäßigkeit eines Verbotes deutscher Geschäftsbezeichnungen. Staatskluge Bevorzugung der Minderheit hingegen hieß ihn, wie Eugen Huber, sich fördernd um die italienischsprachige Dozentur an der Berner Universität zu bemühen.

1889 bezog Walther Burckhardt, darin seinem großen Verwandten, dem Historiker der italienischen Renaissance, ähnlich, die theologische Fakultät, doch nur für ein Jahr. Dafür pflegten sein Bruder Paul (* 1884) als Missionar in Indien und zwei seiner Schwestern als Pfarrfrauen das theologische Erbe der Burckhardt weiter. Als eigentlicher Sohn seines Vaters erwies sich Otto Burckhardt (1870—1956), der spätere Basler Gynäkologe, während August Burckhardt

(1867—1924) als Präsident der Nationalbank in Zürich baslerisches Handelsherrentum entfaltete. Walther Burckhardts jüngerer Bruder Willy hatte in Neuenburg das Studium der Altphilologie begonnen, doch zog er sich im Militärdienst eine Lungenentzündung zu, die ihn in blühendem Alter dahinraffte. Er war ein eifriger «Zofinger» gewesen und hatte schließlich auch seinen Bruder Walther (c/v «Tardif») für das Farbstudententum gewinnen können. Dessen auch später nie erlahmende Anhänglichkeit bewiesen Artikel im Zentralblatt der Zofinger, so 1933 derjenige über «Liberalismus und Zofingia».

ANFÄNGE EINER LAUFBAHN

Seit 1890 studierte Walther Burckhardt an der Juristischen Fakultät in Neuenburg. Entscheidender aber wurden für ihn die Semester, die er 1893/94 an den Schwesterfakultäten in Leipzig und Berlin verbrachte: Er wurde zum unerschütterlichen Bewunderer deutscher Leistung. «Das Deutschland, dem wir zugewandt sind, ist nicht das politische Deutschland des heutigen Tages, es ist das geistige Deutschland, das seit Jahrhunderten besteht und das heutige Geschlecht überdauern wird», schrieb er noch im Jahre 1936.

Ihn beeindruckte vor allem der Wissenschaftsbetrieb im Deutschen Reich; immerhin wußte er sehr wohl auch hier das Echte vom Angemaßten zu unterscheiden und wenn nötig Kritik und Ablehnung, später vor allem in wissenschaftlichen Besprechungen, ungescheut auszudrücken. Zudem entsprach die damals herrschende wissenschaftliche Atmosphäre, die «Wüste des Positivismus», keineswegs seinem rechtsphilosophischen Streben. Aber es war doch auch wieder ein Berliner Professor, Rudolf Stammler (1856—1938), der als Pädagoge, als Sucher nach einer Methode des Rechts, als Philosoph mit überhöhtem Rechtsbegriff und ethischer Fragestellung in Burckhardts Werden eine sehr große Rolle spielte.

In die Schweiz zurückgekehrt, brachte das abschließende Berner Studienjahr 1905 für Walther Burckhardt die Begegnung mit seinem zweiten, ebenso wichtigen Berufsvorbild: mit Eugen Huber (1849—1923). In einer Gedenkansprache für den Schöpfer des Zivilgesetzbuches ist seine ganze Anhänglichkeit und Bewunderung spürbar, besonders auch für dessen «bäuerliche» Tugenden, den Sinn für die Überlieferung, für die Gemeinschaft und für Stil. Was die erste dieser Tugenden betrifft, so muß der Historiker wohl bei Eugen Huber eine Quelle für den unübersehbaren geschichtlichen Maßstab in Burckhardts Schaffen — vor allem im Kommentar der Bundesverfassung — suchen.

Abschluß der ersten Etappe im akademischen Werdegang Walther Burckhardts war nach Erwerb des Neuenburger Advokaturpatents 1895 seine im folgenden Jahre erschienene, von Kennern als vorbildlich knapp bezeichnete Dissertation über «Die rechtliche Natur der Personenverbände im schweizerischen Obligationenrecht». Im gleichen Jahre 1896 noch reichte er, auch in Bern,

seine (ungedruckt gebliebene) Habilitationsschrift über die unlautere Konkurrenz ein und erwarb sich damit die *Venia legendi* für deutsche Rechtsgeschichte und modernes Privatrecht.

Die Professur in Bern erreichte er aber nur über einen doppelten Umweg. Seinen ersten Lehrauftrag erhielt er in Lausanne, wo er sich 1899—1905 weiter in die französische Sprache und Wissenschaft einleben und später verwertbare Kontakte, nicht nur mit dem etwas kauzigen Zivilrechtskomparatisten Ernest Roguin, anknüpfen konnte. Als typisch schweizerischer Jurist leistete sodann auch Burckhardt seinen Tribut an die Verwaltungspraxis. 1895—1899 und 1905—1909 arbeitete er auf der «Abteilung für Gesetzgebung und Rechtspflege» des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, der heutigen Justizabteilung, zuerst als Adjunkt, seit 1905 als Chef in der Nachfolge des zum Bundesrichter gewählten Alexander Reichel.

Der Wert dieser Jahre muß hoch veranschlagt werden. Damals konnte Burckhardt das Material sammeln, mit dem er an der Universität die Übungen und Seminare so anregend gestaltete; damals vertiefte sich in ihm die Erkenntnis, daß das Juristentum auf die Praxis ausgerichtet sein müsse. Die «pflichtgetreue, sorgfältige, objektive» Verwaltung, die er in jenen Jahren kennenlernte, hielt er sich später vor Augen, als er sich gegen das rechtsstaatliche Postulat der Verwaltungsgerichtsbarkeit wandte. In heute kaum mehr verständlicher Weise machte er für seine Ablehnung die Forderung nach ungeteilter Verantwortung geltend und seinen Rechtsbegriff, in dem die Verwaltung als «Partei» undenkbar war.

«Dem Andenken meines Lehrers und Freundes Eugen Huber» war 1931 die dritte Auflage von Burckhardts *Kommentar der Bundesverfassung* gewidmet. Als er ihn 1905 als erst 34jähriger zum erstenmal herausgab, konnte der große Zivilrechtler die Frucht der bisherigen akademischen und verwalterischen Arbeit seines Schülers selbst noch begutachten. Die Idee eines solchen «Kommentars» hatte im Anschluß an ein deutsches Vorbild auch der Zürcher Staats- und Verwaltungsrechtler Jakob Schollenberger aufgegriffen und war mit der Publikation seines Werkes Burckhardt um einige Monate zuvorgekommen. Doch war es der gewichtige Band des Berner Professors, der in der Folge bei Studenten, aber auch bei Bundesrichtern, bleibenden Erfolg hatte. Heute freilich trifft die gewisse Relativierung der Bundesverfassung durch soziale Umwälzungen und Verfassungsänderungen auch ihren meisterhaften Kommentar.

Doch auch heute noch lobt dieses Werk seinen Schöpfer: seine Arbeitskraft, mit der er auf über 800 Seiten ein gewaltiges Material zur «Geschichte» und «Auslegung» eines jeden der 123 Artikel zusammengetragen hatte; seine umfassende Belesenheit, die dabei eine Masse von — auch bei abweichender Meinung häufig zitierter — Sekundärliteratur verarbeitet hatte; seinen Mut und sein Ethos, das ihn immer wieder auch die obersten Instanzen zur Einhaltung der Verfassung aufrufen hieß; seinen Blick aufs Ganze, der ihn veranlaßte, dem «Kommentar» in der 1. Auflage eine bedeutungsvolle Einleitung vorzuschick-

ken, eine Art Vorläufer zum 1927 erschienenen rechtsphilosophischen Werk «Die Organisation der Rechtsgemeinschaft».

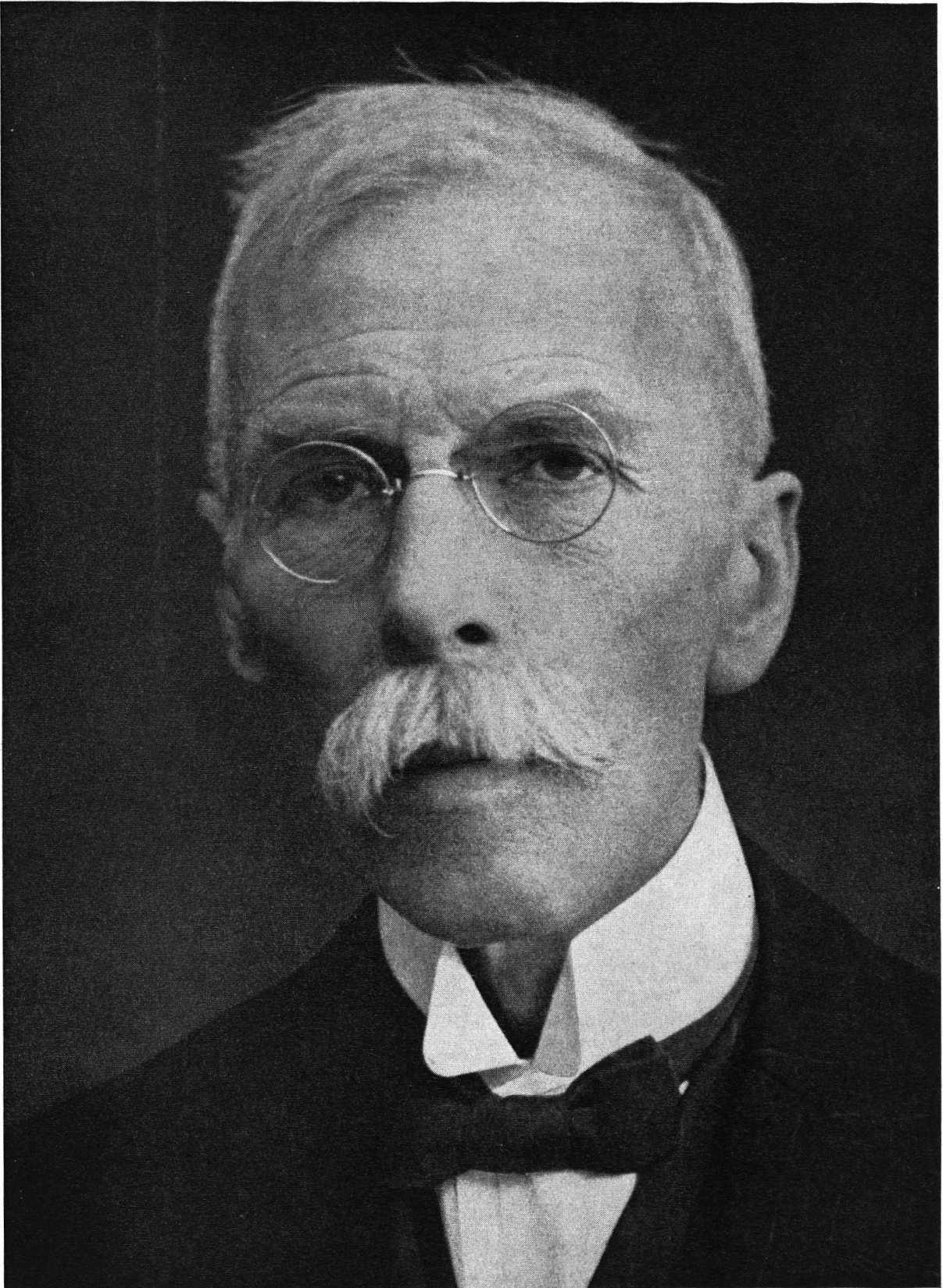
Die gleichen Tugenden, vor allem Stoffkenntnis und Überblick, kennzeichnen auch Burckhardts von ihm selbst bescheiden als «Nachschlagewerk» bezeichnetes «*Bundesrecht*». In verbesserter Fortsetzung des die Jahre 1874—1902 umfassenden, ebenfalls im Auftrag des Bundesrates herausgegebenen Werkes des Basler und Berner Bundesrechtlers Ludwig von Salis legte er in den fünf je 800- bis 1000seitigen Bänden eine klug geordnete Quellensammlung der bundesrechtlichen Praxis für die Jahre 1903—1928 vor, eine Fundgrube nicht nur für den Juristen, sondern auch für den Historiker.

PROFESSOR — KOLLEGE — PRIVATMANN

«Oberstes Gesetz des Lehrers und Forschers ist die Wahrheit; ihr muß er bereit sein, alles andere nachzusetzen: Interesse, Ansehen und Beliebtheit.» Seit 1910 konnte Walther Burckhardt selbst diesem Berufsethos nachleben: Er war auf den 1. April dieses Jahres zum ordentlichen Professor für Staats- und Völkerrecht (wenig später auch für «Rechtszyklopädie») an die Berner Universität berufen worden.

Diese Nachfolgeregelung für Carl Hilty, den 1909 76jährig im Amt verstorbenen Staatsrechtler, Historiker und Moralphilosophen, war kaum umstritten gewesen. Immerhin hatte Regierungsrat Emil Lohner eine Berufung des damals in Heidelberg wirkenden Fritz Fleiner erwogen. Schließlich aber gab die Berner Regierung der einstimmigen «Anregung» der Juristenfakultät nach und entschied sich ebenfalls für Burckhardt, der schon seit 1905 neben seiner Tätigkeit in der Bundesverwaltung als Berner Honorarprofessor über schweizerisches Staats- und Verwaltungsrecht las. Burckhardt seinerseits hielt fortan der Bundesstadt die Treue und «nahm Abstand» von einer Ende 1911 eingetroffenen Berufung an die Universität Basel. In Bern übernahm er auch für das Studienjahr 1923/24 das Rektorat der Alma mater, das er am Dies academicus im November 1923 mit seiner Rede über «Die völkerrechtliche Verantwortung der Staaten» einleitete.

Das war der äußere Höhepunkt eines fast 30jährigen Ordinariates. Semester für Semester führte Burckhardt seine Vorlesungen und Übungen durch, meist nachmittags, im Sommer diejenigen über allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht, im Winter über Bundesstaatsrecht und die «Einführung in die Rechtswissenschaft». Seit Ende der zwanziger Jahre setzte er auch, bisweilen «privatissime», Besprechungen rechtsphilosophischer Fragen an. Sein Vortrag war nicht brillant wie derjenige seines Zürcher Kollegen Fleiner, der seine Vorlesungen zuerst auswendig zu lernen pflegte. Seine Notizkarten in der Hand, las Burckhardt mit nicht besonders lauter Stimme, eher trocken, doch stets streng logisch und ließ, wenigstens die Fortgeschrittenen, hinter dem Stoff sein Ethos erahnen.



Walther Burckhardt



Walther Burckhardt (Mitte) mit den Professoren Fritz Fleiner (rechts) und Fritz Marbach (links)

Dissertationen betreute Burckhardt verhältnismäßig wenige. In vielen korrigierenden Besprechungen mit deren Verfassern legte er strenge wissenschaftliche und stilistische Maßstäbe an. Arnold Gysin, später Bundesrichter am Versicherungsgericht, und Hans Huber, Bundesrichter und 1946—1970 Berner Staatsrechtler — stellvertretend für viele andere seien hier nur diese beiden erwähnt — haben es dem Lehrer mit Verehrung und nacheifernder wissenschaftlicher Arbeit vergolten.

Auch sonst kennzeichnete Burckhardts Lehrtätigkeit Strenge der Anforderungen, verbunden mit teilweise unkonventionellen Auffassungen vom akademischen Lehrbetrieb. Das bewies er mit seinem Referat «Die Reform des juristischen Studiums» am Juristentag in Thun 1922. Seinen aufsehenerregenden Ausführungen lagen zwei Hauptforderungen, Konzentration und Praxisnähe, zugrunde. Im Sinne der ersten wollte er neben «Kernfächern», besonders dem Zivilrecht, andere nur als Wahlfächer weiter gelten lassen; das römische Recht gar glaubte er — *horribile dictu!* — zugunsten einer auf moderne Kodifikationen gestützten Einführung in die Rechtswissenschaft opfern zu können. Mit dem Blick auf die Praxis befürwortete er die Durchführung von Übungen in allen Fächern sowie Vorlesungen über Rechtsphilosophie, Statistik und Nationalökonomie. «Welch traurige Figur», rief er in diesem Zusammenhang aus, «macht der gelehrte Jurist, der über alle Verschnörkelungen eines vielleicht verfehlten Gesetzesbaues Bescheid weiß, aber stumm bleibt, wenn man ihn fragt, was das Gesetz denn wert sei und wie es verbessert werden könne!»

Für den Erfolg in seinem Lehrberuf war aber auch bei Burckhardt nicht nur Strenge, sondern Liebe entscheidend. Etwas davon schimmert aus einer Äußerung der Zufriedenheit, «jungen Köpfen und unverbauten Gehirnen» lehren zu dürfen, aber auch aus seiner einführend-bewegten Grabrede auf einen begabten Studenten, im Herbst 1939, zwei Wochen vor seinem eigenen Tode . . .

Bester Fakultätskollege Burckhardts war (bis zu seinem Tode, 1922) Eugen Huber. Später fühlte sich Burckhardt vor allem dem Privatrechtler Theo Guhl verbunden. Er fand aber auch guten Kontakt mit zwei politisch tätigen Nationalökonominnen, mit dem BGB-Nationalrat Richard König und mit Fritz Marbach, dem Ideologen der gemäßigten Gewerkschaften. Seine Verehrung für den Berner Römischrechtler Philipp Lotmar bezeugte er 1920 mit einem Beitrag in dessen Festschrift; in gleicher Form erschien sieben Jahre danach seine Studie «Bundesrecht bricht kantonales Recht», nämlich in der Festgabe für den Zürcher Staatsrechtler Fritz Fleiner, dessen Verhältnis zu Burckhardt sich fortan entspannte.

Im Schweizerischen Juristenverein arbeitete Walther Burckhardt tätig mit, 1914—1919 als Präsident, dreimal auch als einer der beiden Hauptreferenten an den alljährlichen Juristentagen. Diese waren jeweils auch für ihn Anlaß zur Anbahnung und Vertiefung kollegialer Kontakte: mit den Professoren der Genfer Juristenfakultät, die ihn 1932 zu ihrem Ehrendoktor machte; mit Bun-

desrichtern wie Victor Merz und Emil Kirchhofer; mit jungen Gelehrten, Anwälten und Politikern.

Doch gerade die Freundschaft mit seinem Berliner und Berner Studienkollegen Kirchhofer pflegte Burckhardt, geschäftigem Tagungsbetrieb abhold, lieber im engern Kreise. Ein solcher war praktisch auch die «Schweizerische Vereinigung für internationales Recht», die seit 1914 in alljährlichen Berner Zusammenkünften hervorragende Köpfe aus der akademischen Welt — Max Huber, William Rappard, Werner von Steiger, Hans Fritsche u. a. —, aus Politik und Wirtschaft vereinigte. Burckhardt übernahm dabei bisweilen ein Tagungsreferat, so auch 1938 über «Pressefreiheit und internationales Recht», das leider nicht wie üblich in der Schriftenreihe der Vereinigung gedruckt worden ist. — Überhaupt konnte man ihn oft erfolgreich um einen öffentlichen Vortrag bitten, und glücklicherweise wurden seine Gedanken der Nachwelt oft im Druck überliefert. Dies galt beispielsweise für seine meisterhaften Ausführungen über das «Selbstbestimmungsrecht der Völker» vor dem bernischen Hochschulverein (1919), über «Individualismus und Sozialismus» vor der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern (1930) und über «Staatliche Autorität und geistige Freiheit» vor den Freistudenten (1936).

Im allgemeinen führte Burckhardt aber ein eingezogenes Gelehrtenleben. Daß zu dessen Harmonie und Gelingen das stille Dasein einer Gattin unerlässlich ist, das hat er selbst in einem schönen Gedenkartikel für Lina Huber, die Gattin Eugen Hubers, formuliert. Auch Frau Sophie Burckhardt geb. Wüthrich (1867—1939), eine aus Trub gebürtige frühere Krankenschwester, die Pflegemutter des Adoptivsohnes Hans Burckhardt (*1914), war der gute Geist des Professorenhauses. Es stand an der Rabbentalstraße, unweit des Eugen Huberschen Wohnhauses; wenn Burckhardt nicht an seinem Schreibtisch saß, bisweilen eine der Katzen, Hausgenossinnen des nicht minder geliebten Hundes, auf seiner Schulter, so konnte er seinen Blick durch die Fenster auf Münster und Rathaus jenseits der Aare schweifen lassen. Die Universität liegt weiter westwärts; sie erreichte der Professor während der Semester auf einem Spaziergang über den Botanischen Garten. (Hier war es, daß er einmal, noch in den Pantoffeln, von seiner Gattin mit den Halbschuhen in der Hand eingeholt wurde.)

Geselligkeit im kleinen Rahmen kennzeichnete Burckhardts Heim. Einem Brauche folgend, fanden an seinem Mittagstisch die Tessiner Jus-Studenten, darunter manch heute Prominente, gastliche Aufnahme. Ebenfalls Tradition war es, daß die Teilnehmer der Jahrestagungen der «Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht» abschließend bei Burckhardt zum Tee eingeladen wurden, und regelmäßig fanden sich auch die Mitspieler zweier Streichquartette, in denen der Professor die Geige spielte, bei ihm ein.

Als Ausgleich zu Wissenschaft und Kunst fällt bei Burckhardt eine maßvolle Sportlichkeit auf. Sommers traf man ihn oft im Berner Aarebad; dem Schwimmen, aber auch Rudern und Segeln, Leidenschaften seit seiner Neuenburger Jugendzeit, gab er sich gerne auch am Thunersee, in Spiez, hin. Hierher ge-

langte er von seinem Ferienort Scharnachtal aus, wo er sich jeweils für mehrere Sommer- und Herbstwochen in einem Bauernhaus einquartierte. Die Berge betrachtete er aber nicht nur von unten; bisweilen erklimmte er sogar Viertausender, so den Grand Combin im Wallis. Selbstverständlich war all diese Sportlichkeit auch Ausdruck seiner Liebe zur Natur. Etwas davon klingt an in einer Gedenkrede für Eugen Huber, in einer Evozierung des «Halbdunkels der Forsten» im Zürcher Unterland.

Für größere Reisen blieb Burckhardt eigentlich nicht viel Zeit noch Geld übrig. Von Amtes wegen ging es in den zwanziger Jahren oft in die Völkerbundstadt Genf, einmal auch donauabwärts, und gerne suchte er in Deutschland, teilweise zu Fuß, seine akademischen Freunde auf: den kongenialen Rechtsphilosophen Rudolf Stammler oder etwa auch den Ägyptologen Adolf Erman. — Burckhardt, dessen Jahresgehalt 1910 Fr. 5000.— betrug, verachtete den Mammon. Für Gutachten stellte er zum Gespött seiner «gewandteren» Kollegen bekannt niedrige Honorarforderungen. Noch 1938 lehnte er ein äußerst großzügiges Wahlangebot in den Haager Gerichtshof wegwerfend-abgebracht ab. Einkommen aus Verwaltungsräten besaß er nicht.

POLITIK 1909—1939

Aktiver Politiker war Walther Burckhardt nie. Ganz im Sinne seines auch auf die Praxis ausgerichteten Juristentums behielt er aber die Augen offen für die wichtigen innen- und außenpolitischen Fragen seiner Zeit und scheute gegebenenfalls vor Meinungsäußerung nicht zurück. Forum dafür war anfänglich das «Politische Jahrbuch der Schweiz», das er in der Nachfolge des trefflichen Carl Hilty redaktionell betreute.

In dem 1917 leider eingegangenen, noch heute mit seinen gehaltvollen Beiträgen und Jahresberichten wertvollen Periodicum verwandte sich Burckhardt 1911 für die Einführung der Gesetzesinitiative aus der Einsicht heraus, daß eine stets weiterführende politische Erziehung notwendig und auch möglich sei. — Durch die künftige Entwicklung zwar ebenfalls nicht bestätigt, doch gleicherweise bedenkenswert, waren ein Jahr zuvor seine Ausführungen gegen den Proporz, das «System des Opportunismus und der Resignation», gewesen; im Majorz sah Burckhardt eine bessere Garantie der Wahl von Abgeordneten, die, vom Vertrauen einer großen Gruppe getragen und dabei auch Vertreter der Minderheiten, im Parlament beschlußfähige Mehrheiten bilden konnten.

Diese Meinung war ganz seinem Vorgänger Hilty verpflichtet, der seinerzeit ja einen Platz im Majorz-Nationalrat gefunden hatte. Spittellerscher Geist hingegen sprach aus Burckhardts «Gedanken eines Neutralen» bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Er bekannte sich darin zu einer «achtunggebietenden Armee», rief angesichts der kriegerischen Tragödie in den Nachbarländern zur Zurückhaltung auf und mahnte besonders die Welschen zur Besinnung auf das

Gemeinsame: auf die Geschichte, die Demokratie und das «schweizerische Wesen». Das war *sein* Beitrag zur Landesverteidigung. Er hatte zwar in Bern während der ersten Kriegswochen 1914 auch seinen konkreten Militärdienst als Füsilier geleistet — als Wachtsoldat an der «Roten Brücke» und beim Kohlendepot des Güterbahnhofes, unter Studenten als Wachtkommandanten . . . —, doch nach Annahme eines Dispensationsgesuches des Regierungsrates fand diese etwas komische Überspannung des Milizsystems ein Ende.

«Es wird kein wahrer Friede, sondern nur ein unterdrückter Kriegszustand sein, wenn ihn der Sieger, wer er immer sei, auf die politische Vernichtung, auf die Demütigung des Gegners gründen will; aus Haß entsteht nur Rache und neuer Streit; Frieden nur aus gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Vertrauen.» Diese Worte Burckhardts aus den «Gedanken» des Jahres 1914 sollten sich nur allzusehr bewahrheiten. Der Versailler «Friede» erwies sich tatsächlich als nur ein Waffenstillstand mit dem darniederliegenden Deutschen Reich. Dessen Leiden empfand Burckhardt tief mit, und er trug besonders bei Studenten zu deren Linderung bei, geehrt in der Folge durch einen Orden des Deutschen Roten Kreuzes.

Ziemlich reserviert war sein Urteil über das wenigstens in gewissen Teilen Europas utopisch-schädliche Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes der Völker. Weniger negativ beurteilte er anfänglich den Völkerbund; er hoffte auf dessen schließliche Universalität und sein Vermögen, die Machtpolitik im Leben der Staatengemeinschaft zu überwinden. So entzog er sich einer Mitarbeit nicht und nahm 1923—1928, bisweilen freilich stöhnend über die ungebührliche Inanspruchnahme, als Mitglied der Schweizer Delegation an den Genfer Sessionen des Völkerbundes teil. Im übrigen gehörte er auch der Rheinschiffahrts- und der Donaukommission an; als Berater des schweizerischen Unterhändlers im Streit der Schweiz mit Frankreich wegen der Genfer Zonen, Prof. Paul Logoz, kam er zudem in Kontakt mit dem Internationalen Gerichtshof im Haag.

Dies alles täuschte Burckhardt indessen nicht über die «Unvollkommenheit des Völkerrechts» hinweg. In einem Vortrag an der Berner Universität 1922, dann besonders in prägnanten Kapiteln seiner fünf Jahre darauf erschienenen «Organisation der Rechtsgemeinschaft» wies er, gestützt auf seinen Rechts- und Staatsbegriff, nach, daß vor allem der fehlende Rechtszwang ein Grundübel der zwischenstaatlichen Beziehungen war.

In der Tat verflogen die vom Völkerbund geweckten Hoffnungen spätestens seit der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland. In der Schweiz brachte dieser Umschwung zuerst vor allem die Innenpolitik in Bewegung. Burckhardt hatte sich diesen innern Fragen auch schon in den zwanziger Jahren nicht verschlossen, etwa 1920 mit seinem Protest gegen die Spielbankinitiative, abgedruckt in der von ihm damals gelegentlich berücksichtigten «Züricher Post».

Jetzt wandte er sich, weiterhin Mitarbeiter der damals ziemlich rechtsstehenden «Schweizer Monatshefte», aber auch in Zuschriften an den «Bund» und die

«Neue Zürcher Zeitung», besonders den von den neuen politischen Gruppierungen, den Fronten, aufgeworfenen staatspolitischen Fragen zu. Die Klage der Jungen über eine gewisse Enge der schweizerischen Verhältnisse verstand er gut; 1931 hatte er im Vorwort zum neu aufgelegten «Kommentar der Bundesverfassung» über die das Grundgesetz aushöhlende Interessenpolitik geklagt; an seiner etwas parlamentsfeindlichen Haltung, angedeutet schon in seiner Stellungnahme zum Proporz und zur Kompetenzfrage in der auswärtigen Politik, hielt er weiterhin fest, besonders bei seinen Bedenken gegenüber der Dringlichkeitspraxis der eidgenössischen Räte. Die Mängel des Wirtschaftsliberalismus schließlich waren ihm wohlbekannt, und er rief nach einer unvoreingenommenen Prüfung sozialistischer Postulate.

Jedoch: Burckhardt blieb, anders als manche der «Neuerer», bei alledem ein guter Jurist und vor allem ein guter Schweizer. Die korporativstaatlichen Forderungen, vor allem nach allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen, konnte er, von der künftigen Entwicklung allerdings desavouiert, mit seinem «willkürliches» Privatrecht und «zwingendes» öffentliches Recht streng scheidenden Rechtsbegriff nicht vereinbaren. Gegenüber der Forderung nach einer Gesamtrevision der Bundesverfassung äußerte er sich zurückhaltend-besorgt: «Es ist ein frevelhaftes Unternehmen, eine bestehende Verfassung zugrunde zu richten, aufs Geratewohl, ohne klares Ziel und ohne übersehbaren Weg; eine solche Bewegung könnte leicht auch in der Anarchie steckenbleiben oder hinter den Ausgangspunkt zurückführen.»

Die bewaffnete Neutralität der Schweiz war auch für Burckhardt nach wie vor eine Selbstverständlichkeit. In der Außen- und Wehrpolitik wünschte er nach dem Mißerfolg der Völkerbundssanktionen gegen Italien die Rückkehr zur integralen Neutralität, und 1938 befürwortete er im Sinne einer Straffung der Verantwortlichkeiten die Einsetzung eines «Friedensgenerals». Es war das Deutsche Reich, das, eine Bedrohung auch der Schweiz geworden, solchen Maßnahmen rief. Dabei litt Burckhardt am deutschen Schicksal mit; die ersten noch erlebten Kriegsmomente ließen ihn, der sich dabei der Wallenstein-Tragödie erinnerte, das Ende Hitlers und seines Reiches ahnen.

DER RECHTSGELEHRTE

Walther Burckhardt ist einerseits der verdienstvolle Verfasser des «Kommentars der Bundesverfassung», andererseits aber vor allem der Autor dreier Werke, die, aufeinander vielfach bezogen, von seinem Bemühen um eine Gesamtschau des Rechts und des Juristentums zeugen. Und diese drei Werke sind es, die sich auch in neuester Zeit der gebührenden Nachfrage erfreuen.

Das erste, die 1927 veröffentlichte, bezeichnenderweise Rudolf Stammler gewidmete «*Organisation der Rechtsgemeinschaft*», ist wohl das bedeutendste. Im Anschluß an einen schon vieles andeutenden Versuch «Über das Verhältnis von

Recht und Sittlichkeit» (1922) ging Burckhardt hier auf über vierhundert Seiten der Frage nach dem folgerichtigen Aufbau der Rechtsorganisation nach. In gewohnt klarer, oft getragener Sprache behandelte er eine Fülle streng geordneter Fragen, vor allem das Verhältnis von privatem und öffentlichem Recht und die Zwecke des Staates.

Neun Jahre nach diesem Buch, das Burckhardt selbst als die theoretische (und als solche fast allein wichtige) Grundlage seines Bundesverfassungs-Kommentars bezeichnete, veröffentlichte er ein Werk, das neben manchen Wiederholungen und Vertiefungen wichtige Ergänzungen brachte, *«Methode und System des Rechts»*. Es sprach daraus die Erkenntnis, daß die Aufstellung der Forderung nach Gerechtigkeit und Logik des Rechts nicht genügt; die Rechtssetzung und -anwendung muß vielmehr eine Methode finden, um dieser Forderung gerecht zu werden. Wie die *«Organisation»*, so war auch die *«Methode»* auf 300 Seiten reich mit Anmerkungen gesättigt, nicht nur mit Hinweisen auf die Klassiker der Philosophie und des Rechts von der Antike bis zur Gegenwart, sondern auch mit zahlreichen Verweisen auf die Rechtspraxis.

Ganz ohne gelehrten Apparat hingegen erschien kurz vor Burckhardts Tod sein dritter und letzter *«Klassiker»*, die *«Einführung in die Rechtswissenschaft»*. Aus seinen gleich betitelten Vorlesungen hervorgegangen, war dies mehr als ein trockenes Lehrbuch. Der Verfasser breitete in ihm auf 230 Seiten knapp, doch straff geordnet und prägnant formuliert die ganze Fülle seiner Erkenntnisse sowohl im privaten wie im öffentlichen und internationalen Recht aus; er schloß seine Darlegungen mit besonders gehaltvollen Bemerkungen über Arbeit und Berufung des Juristen.

*

Wenn abschließend versucht werden muß, die wichtigsten Ideen Burckhardts zu erfassen, so erinnert man sich vorerst mit Gewinn zweier Komponenten seiner Jugendzeit: des in seiner Wissenschaft eminent praktischen Vaters und der theologischen Studienanfänge. — So wird der erste Hauptzug seines Werkes faßbar, die stete Ausrichtung auf die Praxis — die natürlich auch einfach eine Eigenart schweizerischen Juristentums ist. Hierhin gehört seine Auffassung vom Rechtsstudium, sein Interesse für Verwaltung und Politik und vor allem sein Bemühen um eine *«Methode»* des Rechts.

«Theologe» aber blieb Burckhardt mit seinem steten Blick auf das Ganze des Rechts — oder, besser gesagt, mit seiner Unterordnung aller Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens unter einen großen — übergroßen — Rechtsbegriff. Für ihn war das Recht die entscheidende *«Form»*, ohne die der *«Stoff»* der sozialen Erscheinungen ungestaltet blieb. Damit wies er den übrigen Gesellschaftswissenschaften wie Nationalökonomie und Soziologie nur eine Hilfsfunktion zu.

Burckhardts Rechtsbegriff war aber nicht starr, und erst recht nicht wertfrei. Immer wieder betonte er, daß sich der Mann des Rechts von der fernen Idee der Gerechtigkeit leiten lassen müsse, wie der nächtliche Wanderer vom Polarstern

und der flußaufwärts steuernde Schiffer von den Ufern. Das war eine Verken-
nung vieler trivialerer Gegebenheiten und Aufgaben gerade des modernen
Rechts, vor allem aber eine wichtige Korrektur des Positivismus, dem sein Rechts-
begriff doch irgendwie entstammte. Und doch wandte sich Burckhardt diesem
wieder zu mit seiner Staatsidee.

Die «unreine Werkstatt» des Staates bezeichnete er nämlich als den einzigen
Ort zur Verwirklichung der «reinen Idee» des Rechts, und umgekehrt hielt er
diese Verwirklichung für die einzige Aufgabe des Staates überhaupt: «Der Staat
muß sich immer und überall zu Rechtsgrundsätzen bekennen», schrieb er in der
«Organisation», «in allem was er tut, eben weil er dazu berufen ist, in der mensch-
lichen Gesellschaft nicht bloß zufällige ‚nützliche‘ Ziele nach Zweckmäßigkeit,
sondern das Postulat der Gerechtigkeit zu verwirklichen.»

In der staatlichen Rechtsverwirklichung unterschied Burckhardt Rechtsset-
zung, Rechtsanwendung und Rechtserzwingung. Das erste wertete er, wohl Eugen
Huber vor Augen, als Leistung berufener Einzelner, als Frucht von «Festtagen
höchstpersönlichen Schaffens». Das zweite mußte, wie natürlich das erste, inspi-
riert sein von der Idee der Gerechtigkeit; mit dem dritten setzte er dem Idealis-
mus ein realistisches Gegengewicht zur Seite. — So waren Burckhardts Grund-
lehren nicht frei von Widersprüchen; gerade diese zeugten aber von seinem tie-
fen Nachdenken über das Wesen des Menschen und der Gesellschaft.

Dieses Nachdenken mußte Burckhardt angesichts des Bankrotts der europä-
ischen Friedensordnung mit Verzweiflung erfüllen. Bedrückt durch den Tod
seiner Gattin, dabei zunehmend einsam schon zuvor, schloß er, seine Mission
hiernieden habe ein Ende gefunden. Doch die Trauergemeinde, die ihn an jenem
Oktobertag 1939 zu Grabe geleitete, wußte, daß sein Werk weiterleben mußte,
hinaus über die Jahre kriegerischer Barbarei, hinaus wohl auch über die nach-
folgende — unsere — Epoche rasender Entwicklung und verwirrender Differen-
zierung: als ein Werk der Besinnung auf das Ganze und das Wahre.

Bemerkungen zu Quellen und Literatur

Eine Zusammenstellung der Publikationen Walther Burckhardts mit 153 Titeln selbständiger Publikationen, Gutachten, Zeitschriften- und Zeitungsartikeln sowie 63 Titeln ausgewählter wissenschaftlicher Besprechungen, vor allem in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, befindet sich in der Nekrologschrift *Walther Burckhardt 1871—1939*, Zürich 1939.

Eine repräsentative Auswahl ist neuerdings in: *Walther Burckhardt, Aufsätze und Vorträge 1910—1938*. Mit einer Einführung von Hans Huber, Bern 1970, abgedruckt. Burckhardts systematische Hauptwerke

— *Die Organisation der Rechtsgemeinschaft. Untersuchungen über die Eigenart des Privatrechts, des Staatsrechts und des Völkerrechts*, Zürich, ¹ 1927

— *Methode und System des Rechts. Mit Beispielen*, Zürich, ¹ 1936

— *Einführung in die Rechtswissenschaft*, Zürich, ¹ 1939

wurden 1971 im Polygraphischen Verlag Zürich neu aufgelegt.

Als Einführung in die Biographie Burckhardts dient neben den Reden und Betrachtungen der genannten Nekrologschrift (von Th. Guhl, E. Kirchhofer, A. Homberger und H. Huber) vor allem Hans Hubers Beitrag in: *Schweizer Juristen der letzten 100 Jahre*, Zürich 1945, S. 485 bis 514. Das rechtsphilosophische Gedankengebäude Burckhardts umreißt Kurt Nägeli in seiner Zürcher Dissertation (*Walther Burckhardts Rechtsphilosophie*, Aarau 1962). Für die Gedankenwelt aufschlußreiche Briefe Burckhardts aus den Jahren 1924—1936 druckt Arnold Gysin in: *Rechtsphilosophie und Grundlagen des Privatrechts. Begegnung mit großen Juristen*, Frankfurt 1969, ab.

Die vorliegende Studie beruht auf einer Auswahl dieses gedruckten Materials, auf ungedruckten Akten im Staatsarchiv Bern (Hochschule, Juristische Fakultät: Lehrkörper) und im Besitz von Dr. Hans Burckhardt, Zürich, sowie auf freundlicherweise gewährten mündlichen Mitteilungen von Frau Pfarrer Schärer-Burckhardt, Bern (Schwester Burckhardts), Dr. Hans Burckhardt, Zürich, und Prof. Dr. Hans Huber, Muri b. Bern. Nützlich war dem Autor auch das für seine Biographie von Burckhardts Kollegen an der Zürcher Universität, *Jakob Schollenberger 1851—1936* («Schweizer Heimatbücher» 155, Bern 1971), zusammengetragene gedruckte und ungedruckte Material.